



# „Fallstricke“ im Gemeinnützigkeitsrecht

Plenumsvortrag zum Stiftungstag 2011



# Inhalt

- ❖ Einleitung
- ❖ Darstellung von praktischen Problembereichen zur Sensibilisierung
  - Welche Problembereiche können auftreten?
  - Welche Gebote und Gefahren („Fallstricke“) gilt es zu beachten?
  - Welche Folgen können „Fallstricke“ bei Verstößen auslösen?
- ❖ Schlussbemerkung



# Einleitung

- ❖ Gemeinnützigkeit bietet wesentliche steuerliche und außersteuerliche Vorteile
- ❖ Gemeinnützigkeit erfordert aber auch die Einhaltung bestimmter Regeln
  - Gemeinnützigkeit ist „Segen und Fluch“ zugleich
- ❖ Fallstricke = Gefahrenbereiche, bei denen Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Gebote geahndet werden



# Einleitung: Folgen von Verstößen

teilweiser Entzug der Gemeinnützigkeit	Entzug der Gemeinnützigkeit im Verstoßjahr	Entzug der Gemeinnützigkeit „insgesamt“
Verlust der Vergünstigungen in <b>Teilbereichen</b> ➤ „Fallstricke“ 1,2	Verlust <b>aller</b> Vergünstigungen im <b>Jahr des Verstoßes</b> ➤ „Fallstricke“ 1,3,4,5,6,7	Verlust <b>aller</b> Vergünstigungen im Jahr des Verstoßes <b>und</b> den <b>10</b> vorangegangenen <b>Jahren</b> ➤ „Fallstricke“ 8,9



# Fallstrick 1: Satzungsprüfung

## Gebot:

- ❖ Stiftungssatzung muss Mindestvoraussetzungen erfüllen (Festlegungen der Mustersatzung!); §§ 60, 61 AO

## Gefahr:

- ❖ Voraussetzungen liegen nicht bereits zum Zeitpunkt der Errichtung vor oder fehlen später

## Folge

- ❖ bei Übertragung des Grundstockvermögens droht zumindest ErbSt/SchenkSt und Versagung des Spendenabzugs
- ❖ bei Tätigkeit der Stiftung droht Entzug der Gemeinnützigkeit
- vor Errichtung einer Stiftung Finanzbehörde beteiligen
- bei Satzungsänderung aus anderen Gründen Mustersatzung beachten



# Fallstrick 2: Internetseite

## Gebot:

- ❖ Steuervergünstigungen werden nur für den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe gewährt

## Gefahr:

- ❖ die Stiftung nennt auf der eigenen Internetseite einen selbständig tätigen Spender und legt einen aktiven Link auf dessen Internetseite

## Folge

- ❖ aktiver Link = aktive Werbung  
kein ideeller Bereich (Danksagung)/Vermögensverwaltung mehr  
partiell stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb  $\Rightarrow$  USt 19%  
FinMin Bayern vom 11.02.2000, DB 2000, 548  
Bruttoeinnahmen aller stpfl. wGB  $\leq$  35.000 € = ~~KSt / GewSt~~
- Achtung beim Internetseitenaufbau bzw. Fundraising



# Fallstrick 3: Kooperationen

## Gebot:

- ❖ Stiftung muss Zwecke selbst verwirklichen, Einschalten einer Hilfsperson zulässig; § 57 AO

## Gefahr:

- ❖ ausschließlich mittelbare Verwirklichung, z.B. durch bloße Überlassung von Räumlichkeiten an gemeinnützige Stiftungen

## Folge

- ❖ keine eigene Zweckverwirklichung ⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes
- bei Kooperationen stets auf eigene unmittelbare Zweckverwirklichung achten  
BFH vom 17.02.2010, I R 2/08, BStBl I 2010, 1006
- nicht nur bloße Hilfspersonentätigkeiten für andere leisten



# Fallstrick 4: Vergütungen

## Gebot:

- ❖ tatsächliche Geschäftsführung muss gemäß Satzungsbestimmungen handeln; § 63 AO

## Gefahr:

- ❖ Vorstand erhält „angemessene“ Vergütung, obwohl die Satzung ehrenamtliche Tätigkeit vorschreibt

## Folge

- ❖ Zahlung der Vergütung ist trotz „Angemessenheit“ Mittelverwendung ⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes
- stets auf Satzungsbestimmungen achten
- Angemessenheit bei jeder Zahlung erforderlich





# Fallstrick 5: Verwaltungsausgaben

## Gebot:

- ❖ Mittel sind ausschließlich für die gemeinnützige Zweckerfüllung zu verwenden; § 55 Abs. 1 AO

## Gefahr:

- ❖ Kosten für Spendenwerbung und allgemeine Verwaltungskosten übersteigen die Kosten für die Zweckerfüllung

## Folge

- ❖ Überschreiten noch angemessener Verwaltungsausgaben = Mittelfehlverwendung  
⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes
- Angemessenheit der Verwaltungsausgaben: Einzelfallprüfung; AEAO zu § 55, Nr. 18-21



# Fallstrick 6: „Verluste“

## Gebot:

- ❖ Mittel sind ausschließlich für die gemeinnützige Zweckerfüllung zu verwenden; § 55 Abs. 1 AO

## Gefahr:

- ❖ Verluste aus dem stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb/  
Vermögensverwaltung werden mit Mitteln ausgeglichen

## Folge

- ❖ Ausgleich eines Verlustes ⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes
- Ausgleich ggf. zulässig; z.B. soweit im Verlustbereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne/Überschüsse erwirtschaftet wurden und diese für die gemeinnützige Zweckerfüllung verwendet wurden  
Ausgleich prüfen
- bei „Dauerverlusten“ Tätigkeitseinstellung prüfen



# Fallstrick 7: „Stifterrente“

## Gebot:

- ❖ Stiftung darf max. 1/3 ihres Einkommens für Stifterrente bzw. Stifterunterhalt verwenden  
AEAO zu § 55, Nr. 14, AEAO zu § 58 Nr. 5, Nr. 5

## Gefahr:

- ❖ trotz lfd. Zahlungen steht Einkommen i.d.R. erst nach Jahresende fest

## Folge

- ❖ Überschreiten der 1/3-Grenze = Mittelfehlverwendung  
⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes
- auch für verpflichtende Zahlungen 1/3-Grenze festlegen
- im lfd. Jahr Prognose des Einkommens dokumentieren



# Fallstrick 8: Änderung der Vermögensbindung

## Gebot:

- ❖ Vermögen muss final für gemeinnützige Zwecke verwendet werden – sog. Vermögensbindung (Vermögensanfall); § 61 AO

## Gefahr:

- ❖ Satzungsänderung: Vermögensbindung zugunsten einer nicht begünstigten Körperschaft

## Folge

- ❖ nachträgliche Änderung der dann fehlerhaften Vermögensbindung – Vermögensbindung gilt von Anfang an als nicht erfüllt; § 61 Abs. 2 AO  
⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes und den 10 vorangegangenen Jahren
- Vermögensbindung nur nach Rücksprache mit Fachkundigen/Finanzamt ändern
- rechtsfähige Stiftung: Stiftungsaufsicht beachten



# Fallstrick 9: Fehlverwendung des nahezu gesamten Vermögens

## Gebot:

- ❖ Mittel sind ausschließlich für die gemeinnützige Zweckerfüllung zu verwenden;  
§ 55 Abs. 1 AO

## Gefahr:

- ❖ nahezu das gesamte Vermögen wird für nicht satzungsmäßige Zwecke fehlverwendet, z.B. Ausgleich von Dauerverlusten aus stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

## Folge

- ❖ Fehlverwendung des nahezu gesamten Vermögens kommt einer Satzungsänderung i.S.d. § 61 Abs. 1 AO gleich  
⇒ Entzug der Gemeinnützigkeit für das Jahr des Verstoßes und den 10 vorangegangenen Jahren  
BFH vom 12.10.2010, I R 59/09, BFH/NV 2011, 329
- regelmäßig Ausgaben auf Zulässigkeit und Angemessenheit prüfen



# Schlussbemerkung

- ❖ Gebote der Gemeinnützigkeit sind zu beachten!
- ❖ Diese Gebote ergeben sich i.d.R. aus der Satzung der Stiftung!
- ❖ Aufgezeigte Problembereiche sind nicht abschließend!
- ❖ Verlust der Vergünstigungen betrifft Vielzahl von Steuern/Vergünstigungen!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!